

Beistandschaften innerhalb von Familien für erwachsene Menschen mit einer geistigen Behinderung

Nathalie Brefin, Behördenmitglied KESB Emmental

Mitgliederversammlung ELFÖR,

Mittwoch 22. Mai 2024, 19.30 Uhr

Reformiertes Kirchgemeindehaus Konolfingen



Kanton Bern
Canton de Berne

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Emmental

KESB Emmental
Dorfstrasse 21
Postfach 594
3550 Langnau
Telefon: +41 31 635 22 00
Mail: info.kesb-em@be.ch

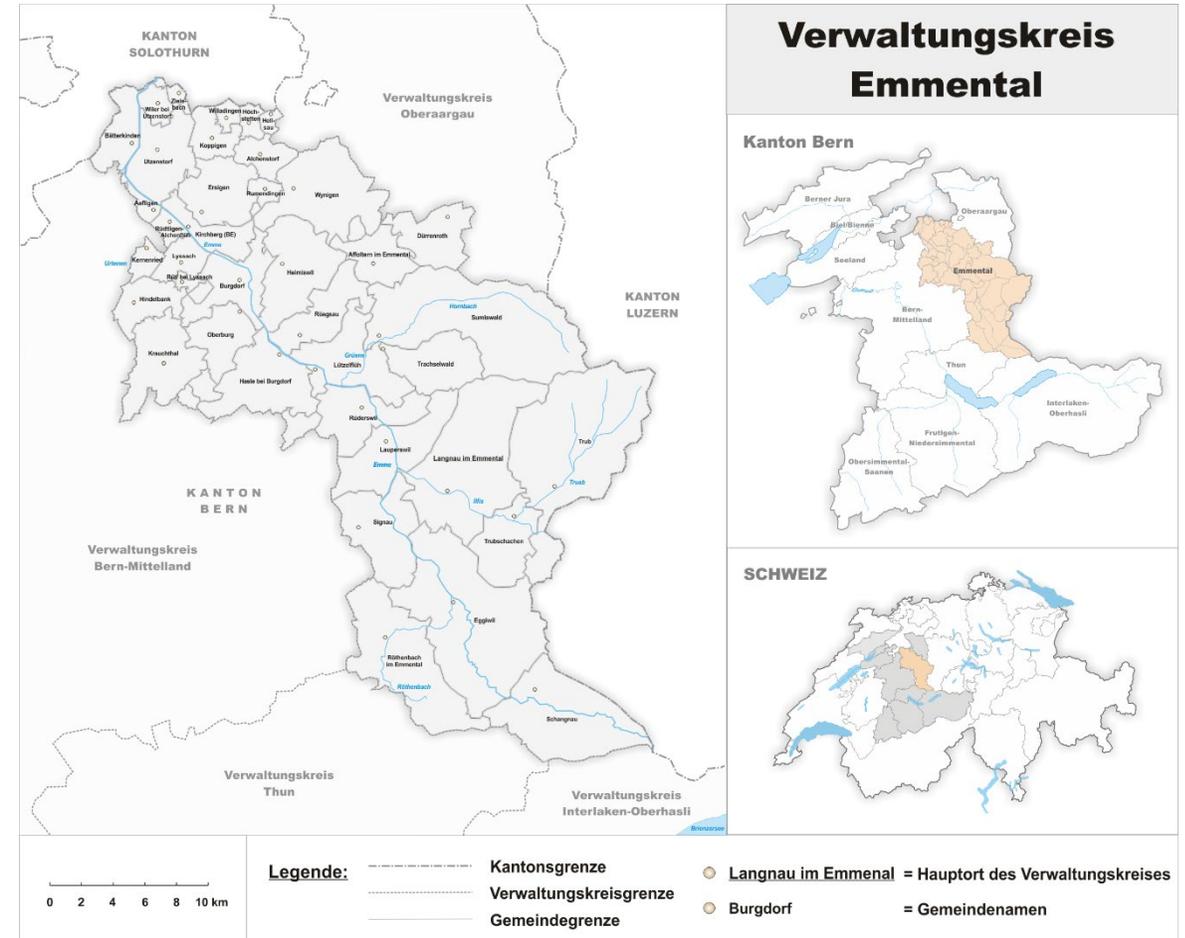




Zuständigkeit KESB Emmental

Stand: 16.05.2024

- Einzugsgebiet: 99'520 Einwohner und Einwohnerinnen
- 39 Gemeinden
- Ca. 1'420 Beistandschaften für Erwachsene, davon ca. 534 durch private Mandatstragende





Fallbeispiel

Max, geb. 19. Dezember 2006, hat Trisomie 21. Im Hinblick auf seinen 18. Geburtstag melden sich seine Eltern bei der KESB Emmental. Sie wollen wissen, welche Möglichkeiten für Max bestehen, sobald er volljährig wird. Bis anhin haben sie seine administrativen und finanziellen Angelegenheiten geregelt und sind bereit, sich auch weiterhin darum zu kümmern.

Die KESB Emmental lädt die Eltern daraufhin zu einem Gespräch ein oder gibt dem zuständigen Sozialdienst einen Abklärungsauftrag.



Was prüft die KESB?

1. Braucht es eine Beistandschaft?
2. Masschneidung der Beistandschaft: Welche Vertretungsrechte braucht es? – Gesetzliche Vertretungsrechte der Angehörigen
3. Eignung der potentiellen Beistandsperson(en)
4. Aufgaben, Pflichten und Rechte der Beistandsperson(en)
5. Möglichkeit der Entbindung



1. Wann braucht es eine Beistandschaft?

Voraussetzungen: Schwächezustand + Schutzbedarf (Art. 390 ZGB)

Die Erwachsenenschutzbehörde ordnet eine Beistandschaft an, wenn eine volljährige Person:

- wegen einer geistigen Behinderung, einer psychischen Störung oder eines ähnlichen in der Person liegenden Schwächezustands ihre Angelegenheiten nur teilweise oder gar nicht besorgen kann;
- wegen vorübergehender Urteilsunfähigkeit oder Abwesenheit in Angelegenheiten, die erledigt werden müssen, weder selber handeln kann noch eine zur Stellvertretung berechnigte Person bezeichnet hat.



2. Massschneidung der Beistandschaft

Mögliche Aufgabenbereiche der Beistandsperson:

- Administration
- Finanzen
- Rechtliche Verfahren
- Wohnen
- Tagesstruktur / Beruf / Soziales
- Gesundheit / Medizinische Massnahmen



2. Massschneidung: Arten von Beistandschaften

	Begleit- beistandschaft	Vertretungs- beistandschaft	Mitwirkungs- beistandschaft	Umfassende Beistandschaft
Aufgabenbereiche für den Beistand oder die Beiständin		Gemäss Umschreibung der Erwachsenenschutzbehörde		Umfassend in Personensorge, Rechtsverkehr und Vermögensverwaltung
Einverständnis der verbeiständeten Person	Zwingend	Nicht nötig	Nicht nötig	Nicht nötig
Vertretung durch den Beistand oder die Beiständin	Keine Vertretung	Aufgabenbezogen	Keine Vertretung	Umfassend Ausnahme: absolut höchstpersönliche Rechte
Auswirkungen auf die Handlungsfähigkeit der verbeiständeten Person	Keine Einschränkung	Einschränkung möglich	Einschränkung im Mitwirkungsbereich	Die Handlungsfähigkeit entfällt von Gesetzes wegen



Gesetzliches Vertretungsrecht für medizinische Massnahmen bei Urteilsunfähigkeit (Art. 378 ZGB)

Reihenfolge der vertretungsberechtigten Person

1. In einer Patientenverfügung oder einem Vorsorgeauftrag bezeichnete Person
2. Beistandsperson mit einem Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen
3. Ehegatte / eingetragener Partner/in mit gemeinsamem Haushalt oder regelmässigem und persönlichem Beistand
4. Person mit gemeinsamem Haushalt und regelmässigem und persönlichem Beistand
5. Kinder, die regelmässigen und persönlichen Beistand leisten
6. Eltern, die regelmässigen und persönlichen Beistand leisten
7. Geschwister, die regelmässigen und persönlichen Beistand leisten



Gesetzliches Vertretungsrecht bei Abschluss eines Betreuungsvertrages bei Urteilsunfähigkeit (Art. 382 ZGB)

¹ Wird eine **urteilsunfähige Person für längere Dauer in einer Wohn- oder Pflegeeinrichtung betreut**, so muss schriftlich in einem **Betreuungsvertrag** festgelegt werden, welche Leistungen die Einrichtung erbringt und welches Entgelt dafür geschuldet ist.

² Bei der Festlegung der von der Einrichtung zu erbringenden Leistungen werden die **Wünsche der betroffenen Person so weit wie möglich berücksichtigt**.

³ Die Zuständigkeit für die Vertretung der urteilsunfähigen Person beim Abschluss, bei der Änderung oder bei der Aufhebung des Betreuungsvertrags richtet sich **sinngemäss nach den Bestimmungen über die Vertretung bei medizinischen Massnahmen**.



3. Eignung: Möglichkeiten von Beistandspersonen

- **Private Beistandspersonen (PriMa):** Eltern, Geschwister, Verwandte, Freunde, Nachbarn, etc.
- **Professionelle Beistandspersonen (ProMa):** Sozialarbeiter*innen vom regional zuständigen Sozialdienst / Fachbeistand
- Wünsche der betroffenen Person bei der Auswahl der Beistandsperson werden berücksichtigt (sog. Vorschlagsrecht, Art. 401 ZGB)



3. Eignung (Art. 400 ZGB)

- Persönliche und fachliche Eignung
- Zeitliche Verfügbarkeit
- Persönliche Wahrnehmung der Aufgaben



4. Aufgaben der Beistandspersonen

Die Beistandsperson erfüllt die Aufgaben im Interesse der verbeiständeten Person (Vertretung im definiertem Bereich). Insbesondere,

- Verwaltung der Einkünfte und des Vermögens
- Vertretung im Rechtsverkehr
- Sorge um das Wohlergehen (persönliche Betreuung – Personensorge)

Überträgt die Erwachsenenschutzbehörde eine Beistandschaft mehreren Personen, so legt sie fest, ob das Amt gemeinsam ausgeübt wird oder wer für welche Aufgaben zuständig ist (Art. 402 ZGB).



4. Pflichten der Beistandspersonen

- Die Beistandsperson nimmt, soweit tunlich, auf die Meinung der verbeiständeten Person Rücksicht.
- Die Beistandsperson achtet den Willen der verbeiständeten Person und gestaltet das Leben entsprechend ihren Fähigkeiten nach eigenen Wünschen und Vorstellungen (Art. 406 Abs. 1 ZGB).



4. Pflichten der Beistandspersonen

Rechnungsablage (Art. 410 ZGB) und Berichterstattung (Art. 411 ZGB):

- ermöglicht der Erwachsenenschutzbehörde Kontrolle und Aufsicht über die Tätigkeit des Mandatsträgers
- dient als Standortbestimmung der Überprüfung der Massnahme auf ihre Zwecktauglichkeit und Notwendigkeit
- Möglichkeit der (teilweisen) Entbindung



4. Pflichten der Beistandspersonen

- **Zustimmungsgeschäfte:** Gewisse Geschäfte (Auflösung Haushalt, Kündigung Mietvertrag, Erbteilung, Verkauf Liegenschaft, etc.), welche die Beistandsperson stellvertretend für die verbeiständete Person vornimmt, müssen der KESB zur Zustimmung vorgelegt werden (Art. 416 Abs. 1 ZGB).
- Möglichkeit der (teilweisen) Entbindung
- Verträgen zwischen der Beistandsperson und der verbeiständeten Person muss die KESB **immer** zustimmen (Art. 416 Abs. 3 ZGB).



4. Recht auf Entschädigung und Spesen

Grundlage

Verordnung über die Entschädigung und den Spesenersatz für die Führung einer Beistandschaft (ESBV)

Arten von Entschädigung

- Abgeltung des gebotenen Aufwands (Entschädigung mittels Stundenansatz gemäss zuvor genehmigten Stunden-Budget)
- oder in Form einer Jahrespauschale (mittlerer Aufwand CHF 1'356/Jahr).
- Basierend auf ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit muss die verbeiständete Person für die Entschädigung aufkommen.



4. Recht auf Entschädigung und Spesen

- Verzicht auf Entschädigung möglich, falls von Beistandsperson gewünscht.
- Die Beistandsperson kann grundsätzlich alle mit dem Beistandsmandat zusammenhängenden Spesen (Telefon, km, Porti, Kopien, etc.) in Rechnung stellen; diese sind mit Bericht und Rechnung geltend zu machen.
- Die Beistandsperson wird im Rahmen des Mandats beim Kanton angestellt, erhält einen Lohnausweis und die Entschädigung unterliegt der Steuerpflicht.



5. Entbindung gemäss Art. 420 ZGB

Wer wird (teilweise) entbunden?

- Ehegatte
- eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner
- Eltern
- Nachkommen
- Geschwister
- faktische Lebenspartnerin oder faktischer Lebenspartner

Von welchen Pflichten kann (teilweise) entbunden werden?

- Inventarpflicht
- Pflicht zur periodischen Berichterstattung und Rechnungsablage
- Pflicht, für bestimmte Geschäfte die Zustimmung einzuholen



5. Entbindung

	Vollständige Entbindung	Teilweise Entbindung (vereinfachte Anforderungen an den PriMa)*
Pflicht zur Inventaraufnahme (Art. 405 Abs. 2 ZGB)	Inventarpflicht entfällt vollständig	<ul style="list-style-type: none">– Saldomeldungen per definiertem Stichtag– Police Krankenkassen und Unfallversicherung– Police Haftpflichtversicherung und evtl. Hausratsversicherung– Letzte Steuererklärung und Veranlagungsverfügung– Sozialversicherungs-Verfügungen (IV/AHV/EL/HE)– Betreuungsvertrag, wenn die betroffene Person in einer Einrichtung lebt, eine externe Tagesstruktur besucht oder dauernd im Haushalt der PriMa lebt– Belege über die monatlichen Zahlungen für Kost, Logis und allfällige Pflege-/Betreuungsleistungen, wenn die betroffene Person mit Familienangehörigen in Hausgemeinschaft lebt und von diesen betreut wird
Pflicht zur Rechnungsablage (Art. 410 Abs. 1 ZGB)	Rechenschaftspflicht entfällt vollständig	<ul style="list-style-type: none">– Saldomeldungen sämtlicher Konti¹ per definiertem Stichtag– Steuererklärung samt Veranlagungsverfügung der letzten 2 Jahre– Aktuelle EL-Verfügung
Pflicht zur Berichtsablage (Art. 411 Abs. 1 ZGB)	Pflicht zur Berichterstattung entfällt vollständig	<ul style="list-style-type: none">– Schriftlicher Kurzbericht, welcher sich zu den wesentlichen Änderungen in den im Errichtungsentscheid definierten Bereichen äussert. Kann in Ausnahmefällen auch mündlich erfolgen.



Ende des Amtes der Beistandsperson

Beendigungsgründe:

- Beendigung des Amtes von Gesetzes wegen (Art. 421 ZGB)
- Entlassung auf Begehren der Beistandsperson entweder nach 4 Jahren oder aus wichtigen Gründen (Art. 422 ZGB)
- Entlassung durch die Erwachsenenschutzbehörde (Art. 423 ZGB)

Weiteres:

- Weiterführungspflicht, nur für Privatbeistände (Art. 424 ZGB)
- Schlussbericht & Schlussrechnung (Art. 425 ZGB)



Innerfamiliäre Weitergabe des Beistandsmandats

- Ist jederzeit aus wichtigen Gründen oder nach 4 Jahren Mandatsführung möglich (Art. 422 ZGB).
- Frühzeitige Mitteilung an Erwachsenenschutzbehörde (wenn möglich 6 Monate im Voraus).
- Eignungsprüfung der neuen Beistandsperson(en) und Einsetzung durch die Erwachsenenschutzbehörde.



Rolle PriMa-Fachstellen

- Werden durch Sozialdienste am zivilrechtlichen Wohnsitz der verbeiständeten Person geführt
- Zuständig für Amtseinführung von neuen PriMa
- Grundsätzlich erste Anlaufstelle für Fragen
- Kostenlos
- Organisieren regelmässig einen Anlass für PriMa



Hinweis Website KESB

The screenshot shows a web browser window displaying the website for 'Private Beistandschaften' on the KESB website. The browser address bar shows the URL: <https://www.kesb.dij.be.ch/de/start/Private-MandatstraegerInnen/prima--freiwillige-beistandspersonen.html>. The website header includes the Kanton Bern logo and navigation links: Kontakt, Startseite, Direktion für Inneres und Justiz, Jobs, BE-Login, DE | FR. The main navigation menu has links for 'Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde', 'KESB – Kinder und Jugendliche', 'KESB – Erwachsene', 'KESB – Private und professionelle Beistandspersonen' (which is underlined), and 'KESB – Über uns'. A search icon is also present. The breadcrumb trail reads: 'KESB – Private und professionelle Beistandspersonen > Private Beistandschaften'. The main content area features the title 'Private Beistandschaften' and a sub-section 'Freiwillige Beistandspersonen (PriMa)'. The text under this section states: 'Beiständinnen und Beistände können auch Privatpersonen sein, die dieses Mandat auf freiwilliger Basis übernehmen. Sie finden hier umfangreiche Informationen zur Tätigkeit als Private/r Mandatsträger/In (PriMa)'. It further explains that private persons are often better suited for these roles due to their personal care and involvement. A 'Leitfaden PriMa für Freiwillige' is mentioned as a resource. A 'Kontakt' button is visible at the bottom right of the content area. The browser's taskbar at the bottom shows various open applications and the system clock at 13:41 on 11.10.2023.



Hinweis Website KESB

The screenshot shows a web browser window with the URL <https://www.kesb.dij.be.ch/de/start/Private-MandatstraegerInnen/prima--freiwillige-beistandspersonen.html>. The page title is "Leitfaden PriMa für Freiwillige".

The main content area features a vertical list of 13 orange buttons, each with a dropdown arrow, representing the table of contents:

- Aufgaben und allgemeine Informationen
- Was Sie als erstes tun müssen
- Wichtige rechtliche Grundlagen
- Beziehung und Betreuung
- Administration: Finanzen
- Administration: Sozialversicherungen
- Administration: Steuern
- Administration: Bericht ablegen und Rechnung führen
- Gesundheit, Wohnen zu Hause und im Heim
- Ende der Beistandschaft: Letzte Pflichten
- Entschädigung und Spesen
- Zusatzinformationen und Beratung

To the right of this list is a white box with a title "Inhalt" and an upward arrow. It contains three links:

- Freiwillige Beistandspersonen (PriMa)
- Leitfaden PriMa für Freiwillige
- Informationen für PriMa-Fachstellen

Below this box is another orange button with a dropdown arrow labeled "Kontakt".

The Windows taskbar at the bottom shows several open applications: Brefin Nathalie, DJI..., Vorträge, Skype for Business, Private Beistandsch..., CMI KES Produktio..., Präsentation PriMa ..., Präsentation neue ..., and Direktion für Innere... The system tray on the right shows the time as 14:02 on 11.10.2023 and a notification icon with the number 20.



Danke für die Aufmerksamkeit!
Gibt es Fragen?